

Notenabzug wegen "zugelassener" Täuschung?

Beitrag von „marie74“ vom 16. Dezember 2014 18:40

Aus dem Leistungsbewertungserlass: Versäumnis, Verweigerung, Täuschung

7.3.1 Wird eine Leistungsfeststellung entschuldigt versäumt, so entscheidet die Fachlehrkraft über die Notwendigkeit und Art des Nachholens. Der Nachweis einer vergleichbaren Leistung ist zu sichern.

7.3.2 Verweigerte oder unentschuldigt versäumte Leistungserhebungen werden mit der Note 6, in der Qualifikationsphase mit 0 Punkten bewertet. Dies gilt auch für angesetzte Nachschreibetermine.

7.3.3 Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung eines schriftlichen Leistungsnachweises unerlaubter Hilfen, so ist dies eine Täuschung. Die Arbeit wird mit der Note 6 oder 0 Punkten bewertet. Ebenso kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verfahren werden bei:

- a)
einem Täuschungsversuch,
- b)
Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Bearbeitungszeit sowie
- c)
bei Handlungen zu fremdem Vorteil.

Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird dabei in der Regel der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschung ist durch die Fachlehrkraft die Wiederholung der Arbeit anzuordnen. **Wird eine Täuschung erst nach der Bewertung der Schülerleistung bekannt, so ist sie rückwirkend mit der Note 6 oder 0 Punkten zu bewerten.** Wer durch sein Verhalten eine Leistungsfeststellung so schwerwiegend stört, dass eine ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, kann von der Leistungsfeststellung ausgeschlossen werden. **Die Lehrkraft entscheidet über die Bewertung der bis dahin erbrachten Leistungen.**

Ich finde, dass der Leistungsbewertungserlass hier eindeutig ist. Schüler A hat abschreiben lassen: das ist eine Handlung zu fremden Vorteil und berechtigt zur Note 6. Und ebenso das Abschreiben berechtigt zu Note 6.

Oder wenn 1/3 abgeschrieben wurde, dann wird dieser Teil nicht bewertet, Dann fehlen eben die entsprechenden Punkte. Das entspricht damit ja faktisch auch einem Punktabzug.

Die Schüler können noch froh sein, dass sie beide keine 6 bekommen haben, sondern nur Punkte abgezogen wurden. Das Entscheidungsrecht hat der Lehrer!